

Wichtige Hinweise:

Vertragsmuster können nicht alle Fallgestaltungen erfassen, sie sind deshalb nicht in jedem Fall anwendbar, sondern setzen eine Prüfung voraus, die darüber entscheidet, welche Vorschläge aus dem Muster in einem konkreten Einzelfall heranzuziehen sind und welche Besonderheiten des Falles Abweichungen bedingen. So liegt der Fall auch hier, wenn es um die Abgrenzung der den Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Abs. 1 StrlSchG bzw. ihren Vertretern gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG obliegenden Pflichten in Bezug auf ein und dasselbe Röntgengerät geht. Je nach Praxiskonstellation (Berufsausübungsgemeinschaft/Praxisgemeinschaft/Nutzungsvertrag über Röntgengerät) kann es sinnvoll erscheinen, nicht sämtliche Pflichten die den Strahlenschutzverantwortlichen bzw. Personen gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG in Bezug auf ein und dasselbe Gerät obliegen, gegeneinander abzugrenzen, sondern manche von jedem Strahlenschutzverantwortlichen selbst wahrnehmen zu lassen. Nicht ausgeschlossen ist zudem, dass etwa bereits bestehende gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen die Pflichtenwahrnehmung nach dem Strahlenschutzrecht regeln.

Die folgenden Musterformulierungen sind keiner Prüfung nach den §§ 307ff. BGB unterzogen worden.

Für die Verwendung oder Nutzung von MUSTER-Klauseln haftet die jeweilige Verwenderin bzw. der jeweilige Verwender.
Ziehen Sie deshalb anwaltlichen Rat hinzu.

Diese Mustervereinbarung wurde nicht mit den zuständigen Gewerbeaufsichtsämtern abgestimmt.

**Muster(formulierungen) und - strukturen
für eine
Vereinbarung gemäß § 44 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung
(StrlSchV) zur Vorlage bei der zuständigen Behörde**

zwischen

Zahnarzt 1 [...]

Adresse [...]

und

Zahnarzt 2 [...]

Adresse [...]

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Die Vollzugspraxis des Strahlenschutzrechts kennt verschiedene rechtliche Konstruktionen, in denen ein und dasselbe Röntgengerät unter der „Verantwortung“ mehrerer Strahlenschutzverantwortlicher gemäß § 69 Abs. 1 StrlSchG bzw. zur Wahrnehmung der Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG verpflichteter Personen steht, das Röntgengerät eigenverantwortlich genutzt wird und keinerlei Weisungsbefugnisse bestehen. Die Nutzung eines solchen Gerätes ist jedoch mit einer Reihe von Pflichten verbunden, die das Strahlenschutzrecht jedem Strahlenschutzverantwortlichen bzw. Personen gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchV auferlegt. Dabei erscheint denkbar, dass Pflichten von einem Strahlenschutzverantwortlichen gar nicht erfüllt werden, in dem Glauben „der andere Strahlenschutzverantwortliche“ werde sich darum schon kümmern“ oder Pflichten werden unnötig doppelt wahrgenommen und belasten damit die Zeitressourcen von Praxen, die besser in die Behandlung von Patienten investiert werden könnten.

Diese Abgrenzungsvereinbarung gemäß § 44 Abs. 2 StrlSchV knüpft daran an. Sie stellt deshalb klar, welcher Strahlenschutzverantwortliche bzw. welche Person gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG welche strahlenschutzrechtlichen Aufgaben bezogen auf ein und dasselbe Röntgengerät durchzuführen hat. Wahrnehmungskollisionen bzw. –missverständnisse zwischen Strahlenschutzverantwortlichen sollen so vermieden, die Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörden erleichtert und schließlich die Verwaltungspraxis in den betreffenden Zahnarztpraxen entlastet werden.

§ 1

Verantwortung der Strahlenschutzverantwortlichen

- (1) Die Vertragspartner (Zahnarzt 1 und Zahnarzt 2) (u.a. *Variante 1*: „üben die zahnärztliche Versorgung gemeinsam in der Rechtsform...aus“/*Variante 2*: „haben sich zur gemeinsamen Nutzung von Räumen und Geräten sowie Hilfspersonal (Praxisgemeinschaft) in der Rechtsform...zusammengeschlossen“/*Variante 3*: „haben die gemeinsame Nutzung des Röntgengerätes am Standort....durch....(Vertragsform) vereinbart“/*Variante n.*). Die Vertragspartner sind Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 69 Abs. 1 StrlSchG bzw. die Aufgaben eines Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmende Personen gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG für das/die am Ort der Niederlassung...aufgestellte Gerät.....(typ. Röntgengeräte, genaue Typenbezeichnung).
- (2) Jedem Strahlenschutzverantwortlichen bzw. jeder Person gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG weist das Strahlenschutzrecht eine Reihe von Pflichten zu. Von der Wahrnehmung der Pflichten unberührt bleibt die Gewähr eines jeden Strahlenschutzverantwortlichen bzw. jeder Person gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG zur Erfüllung der ihm/ihr auferlegten Pflichten.

§ 2

Gegenseitige Informationspflichten

Der für die Durchführung einer Pflicht nicht gemäß § 3 Absatz 4 zuständige Zahnarzt ist verpflichtet, sich selbstständig bei dem anderen Zahnarzt über die Erfüllung der diesem zur Durchführung überantworteten Pflichten zu informieren und ggf. die rechtzeitige Durchführung anzumahnen, sofern Anlass dazu besteht.

§ 3

Abgrenzung konkreter Pflichten

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen als Strahlenschutzverantwortliche bzw. als Personen gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG obliegenden Pflichten nach Maßgabe der tabellarischen Zuordnung gemäß Absatz 4 zu verteilen und wahrzunehmen.

- (2) Die Pflicht zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben ist durch das Setzen eines Kreuzchens zu kennzeichnen (Zeile=Aufgabe/Spalte = zur Wahrnehmung verpflichteter Zahnarzt). Sofern Pflichten ausnahmsweise von mehreren Strahlenschutzverantwortlichen wahrgenommen werden, ist dies bei jedem betreffenden Strahlenschutzverantwortlichen durch ein Kreuzchen kenntlich zu machen.
- (3) Soweit gesetzliche, dem Strahlenschutzverantwortlichen bzw. Personen gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG obliegende Pflichten nicht Gegenstand der Abgrenzung gemäß Absatz 4 sind, hat jeder Strahlenschutzverantwortliche bzw. jede Person gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG selbst die Erfüllung der Pflichten sicherzustellen.
- (4) Tabellarische Abgrenzung der Pflichten:

| Aufgabenkategorie | Wahrnehmender | | |
|---|---|------------|------------|
| | Konkrete wahrzunehmende Pflicht | Zahnarzt 1 | Zahnarzt 2 |
| Der sichere Betrieb von Röntgengeräten (Räume, Ausstattung und Geräte) | Planung und Festlegung technischer und organisatorischer Strahlenschutzmaßnahmen Bereitstellung geeigneter Räume, Ausrüstungen und Geräte, § 72 StrlSchG (z.B. Festlegung/Einrichtung/Sicherung der Strahlenschutzbereiche gemäß §§ 52, 53 und 54 StrlSchV/Röntgenräume gemäß § 60 StrlSchV/Zutritt gemäß § 55 StrlSchV/Schutzvorkehrungen gemäß § 70 und 75 StrlSchV | | |
| | Aufbewahrung und Bereithaltung von Unterlagen, § 97 StrlSchV | | |
| | Kennzeichnungspflicht (Räume, Geräte, Anlagen) nach § 91 StrlSchV | | |
| Information über das Strahlenschutzrecht | Bereithalten des Gesetzestextes des StrlSchG und der StrlSchV, § 46 StrlSchV | | |
| | Gewährleistung der Aufklärung und Information einer Person, an der ionisierende Strahlen angewendet werden über das damit verbundene Risiko, § 124 Abs. 1 StrlSchG | | |

| Aufgabenkategorie | Wahrnehmender | Zahnarzt 1 | Zahnarzt 2 |
|--|--|-----------------------|-----------------------|
| | Konkrete Pflicht wahrzunehmende Pflicht | | |
| Technische Anforderungen | Sicherstellung der Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 124 Abs. 2 StrISchV gegenüber Betreuungs- und Begleitpersonen vor dem Betreten des Kontrollbereiches | | |
| | Ausrüstung bei der Anwendung am Menschen, § 114 StrISchV | | |
| | Qualitätssicherung vor Inbetriebnahme sowie Abnahmeprüfung, § 115 StrISchV | | |
| | Regelmäßige Konstanzprüfung, § 116 StrISchV | | |
| | Aufzeichnungen nach § 117 StrISchV | | |
| | Vorhaltung eines Bestandsverzeichnisses, § 118 StrISchV | | |
| | Beschränkung der Exposition, § 122 StrISchV | | |
| | Einhaltung allgemeiner Vorschriften §§ 4-9 und § 83 der StrISchV (beispielsweise Rechtfertigung, Dosisbegrenzung, Vermeidung unnötiger Strahlenexposition) | | |
| Verantwortlichkeit für Fachkunde und Sicherheit der Anwender/Nutzer und des Personals | Sicherstellung der Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz gemäß § 74 StrISchG | | |
| | Strahlenschutzanweisungen nach § 45 StrISchV | | |
| | Sicherstellung der fristgerechten Aktualisierung der Fachkunde gemäß § 48 StrISchG | | |

| Aufgabenkategorie | Wahrnehmender | Zahnarzt 1 | Zahnarzt 2 |
|--------------------------|--|-----------------------|-----------------------|
| | Konkrete wahrzunehmende Pflicht | | |
| | Unterweisung des im Rahmen der diagnostischen Maßnahmen herangezogenen Personals, § 63 StrlSchV (Delegation und Strahlenschutz) | | |
| | Sicherstellung des erforderlichen Schutzes von schwangeren und stillenden Mitarbeiterinnen, die im Rahmen von diagnostischen Maßnahmen eingesetzt werden, siehe § 69 StrlSchV | | |
| | Sicherstellung des Strahlenschutzes im Rahmen von Ausbildungsverhält- nissen gemäß § 82 StrlSchV | | |
| | Erstellung und Bereithalten (Aushän- gen) schriftliche Arbeitsanweisungen für Untersuchungen (Beispiele siehe Homepage der ZKN) mit ionisierender Strahlung nach § 121 StrlSchV | | |

§ 4

Haftung

Soweit der nach § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung zur Wahrnehmung einer Aufgabe verpflichtete Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 69 Abs. 1 StrlSchG bzw. die Person gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG Aufgaben trotz Mahnung nach § 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig wahrnehmen lässt, haftet er/sie gegenüber dem(n) Vertragspartner(n), soweit diese dadurch sanktioniert bzw. geschädigt werden.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 6

Vertragsdauer

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende ordentlich kündigen. Das Recht jedes Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift